

darf man behaupten, dass es sich um eine Zusammenstellung von Rechtssätzen handelt, die auf eine dieser untereinander eng zusammenhängenden Sammlungen zurückgeht, um eine Zusammenstellung, die zu privaten, vielleicht polemischen Zwecken von irgend einem canonistisch gebildeten, gregorianisch gesinnten Geistlichen vorgenommen wurde¹.

Darf das aber als sicher gelten, so erhalten wir damit ein Analogon zum Dictatus papae. Wir sehen, dass diese Aufzeichnung nicht allein in der Welt dasteht und dass man überhaupt zu derartigen Aufstellungen geneigt war, so wie man etwa die Beispiele für die Excommunication von Königen seitens der Päpste sammelte². In dem Augenblick, da das constatiert ist, gewinnt auch der sogenannte Dictatus ein anderes Aussehen. Die Anschauung, dass uns in ihm ein Programm des Papstes vorliegt, wird einer andern weichen müssen, die in ihm eine private, vielleicht officiöse, jedenfalls vom Papste nicht direct herrührende³, Zusammenstellung von Rechtssätzen erkennt, die die Summe dessen enthält, was die canonistische Forschung jener Zeit zu Tage förderte. Wir werden in diesen Thesen auch weiter den Ausdruck der Tendenzen und Anschauungen Gregors VII. sehen, aber nicht weil sie vom Papste selbst aufgestellt wären, sondern weil sie einem Kreise angehören, der die gregorianischen Ideen systematisch ausbaute und juristisch begründete.

1) Und sicher ist es kein „Manifest der päpstlichen Partei“, wie Löwenfeld S. 202 meinte.

2) Eine derartige Zusammenstellung hat Dr. V. Krause im Cod. Monac. 3853 fol. 158, gefunden. Ebenso machte man sich Zusammenstellungen von Canones in bestimmter Tendenz; vgl. Deusd. IV, 132: 'Item exempla cuiusdam ex sacris scripturis deflorata'. Deusdedit hat also eine derartige Compilation im Ganzen in seine Sammlung aufgenommen.

3) Das beweist deutlich § 6.